

114. Kann die Aussetzung der Verhandlung auf Grund des § 140 C.P.O. angeordnet werden, wenn auf einen Schiedsrichter erkannt worden ist, und demnächst ein Strafverfahren wegen Meineides gegen den Schwurpflichtigen eröffnet wird?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1895 i. S. G. (R.) w. S. (Bekl.)
Beschw.-Rep. IV. 110/95.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Gründe:

„Die Entscheidung des Rechtsstreites ist in der Berufungsinstanz durch Urteil vom 21. Dezember 1894 von der Ableistung oder Nicht-

ableistung eines den beklagten Eheleuten zugeschobenen und von diesen angenommenen Eides abhängig gemacht worden. Dieses bedingte Endurteil hat die Rechtskraft beschritten; die Abnahme des Eides ist aber noch nicht erfolgt. Inzwischen ist gegen den mitbeklagten Ehemann, ausweislich einer von dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Bromberg erteilten Auskunft, die Voruntersuchung wegen Meineides eingeleitet worden. Der Kläger hat deshalb beantragt, das Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen. Vom Berufungsgerichte ist dieser Antrag jedoch auf Widerspruch der Beklagten zurückgewiesen worden. Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers muß für begründet erachtet werden.

Nach § 140 C.P.D. kann das Gericht die Aussetzung der Verhandlung anordnen, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Diese letztere Voraussetzung wird zwar in der Regel ausgeschlossen sein, wenn ein in der Sache selbst ergangenes rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ist die Entscheidung aber durch bedingtes Urteil von einem Schiedsreihe abhängig gemacht worden, und wird der Schwurpflichtige vor Ableistung des ihm auferlegten Eides wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt, so kann vom Gegner des Schwurpflichtigen, zufolge der besonderen Vorschriften der §§ 432, 433 Abff. 2, 3 C.P.D. die Zuschiebung oder Zurückschiebung des zum Erkenntnis gestellten Eides widerrufen und dadurch eine Aufhebung des rechtskräftig gewordenen bedingten Urteiles, sowie eine anderweite Entscheidung herbeigeführt werden. In solchem Falle ist also die Ermittlung der strafbaren Handlung, trotz des bereits ergangenen Urteiles, auf die Entscheidung noch von Einfluß. Dies nötigt zu der Annahme, daß die Bestimmung des § 140 a. a. D., zur Wahrung des Rechtes auf Widerruf des zugeschobenen Eides und der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen, anwendbar erscheinen muß, wenn gegen den Schwurpflichtigen — wie im vorliegenden Falle — das Strafverfahren wegen einer anderweit erfolgten wissentlichen Verletzung der Eidespflicht eröffnet wird.

Vgl. auch v. Wilimowski u. Levy, 7. Aufl., sowie Struckmann u. Koch, 6. Aufl. zu § 140 C.P.D.

Hiernach war dem Antrage des Klägers stattzugeben."

ableistung eines den beklagten Eheleuten zugeschobenen und von diesen angenommenen Eides abhängig gemacht worden. Dieses bedingte Endurteil hat die Rechtskraft beschritten; die Abnahme des Eides ist aber noch nicht erfolgt. Inzwischen ist gegen den mitbeklagten Ehemann, ausweislich einer von dem Ersten Staatsanwalte bei dem Landgerichte zu Bromberg erteilten Auskunft, die Voruntersuchung wegen Meineides eingeleitet werden. Der Kläger hat deshalb beantragt, das Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen. Vom Berufungsgerichte ist dieser Antrag jedoch auf Widerspruch der Beklagten zurückgewiesen worden. Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers muß für begründet erachtet werden.

Nach § 140 C.P.D. kann das Gericht die Aussetzung der Verhandlung anordnen, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Diese letztere Voraussetzung wird zwar in der Regel ausgeschlossen sein, wenn ein in der Sache selbst ergangenes rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ist die Entscheidung aber durch bedingtes Urteil von einem Schiedseide abhängig gemacht worden, und wird der Schwurpflichtige vor Ableistung des ihm auferlegten Eides wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt, so kann vom Gegner des Schwurpflichtigen, zufolge der besonderen Vorschriften der §§ 432. 433 Absf. 2, 3 C.P.D. die Zuschiebung oder Zurückschiebung des zum Erkenntnis gestellten Eides widerrufen und dadurch eine Aufhebung des rechtskräftig gewordenen bedingten Urteiles, sowie eine anderweite Entscheidung herbeigeführt werden. In solchem Falle ist also die Ermittlung der strafbaren Handlung, trotz des bereits ergangenen Urteiles, auf die Entscheidung noch von Einfluß. Dies nötigt zu der Annahme, daß die Bestimmung des § 140 a. a. D., zur Wahrung des Rechtes auf Widerruf des zugeschobenen Eides und der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen, anwendbar erscheinen muß, wenn gegen den Schwurpflichtigen — wie im vorliegenden Falle — das Strafverfahren wegen einer anderweit erfolgten wissentlichen Verletzung der Eidespflicht eröffnet wird.

Vgl. auch v. Wilimowski u. Levy, 7. Aufl., sowie Struckmann u. Koch, 6. Aufl. zu § 140 C.P.D.

Hiernach war dem Antrage des Klägers stattzugeben.“